

Unterstützung von Pflegebedürftigen im Alltag

Das Wichtigste im Überblick

Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die zu Hause betreut und gepflegt werden, haben nach [§ 45b SGB XI](#) einen Anspruch auf den sogenannten **Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich** (also insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr). Dieser soll Pflegepersonen entlasten und die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen fördern. Er ergänzt die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung.

Damit Pflegebedürftige in Bayern den Entlastungsbetrag abrechnen können, musste es sich bislang um anerkannte Angebote von Trägern handeln. Leistungen im Rahmen der **Angebote zur Unterstützung im Alltag** müssen nach Landesrecht anerkannt sein. Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag zählten bisher Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig sind, wie z.B. Helferkreise, Betreuungsgruppen, Alltagsbegleitungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen.

Da insbesondere im hauswirtschaftlichen Bereich das bestehende Angebot die steigende Nachfrage nicht decken kann, wurde in Bayern eine **Vereinfachung** geschaffen, damit der Entlastungsbetrag von möglichst vielen Anspruchsberechtigten genutzt werden kann und die Angebote vor Ort weiter ausgebaut werden.

Ehrenamtliche und selbständige Einzelhelfer können seit dem 1. Januar 2021 Pflegebedürftige zusätzlich im Alltag unterstützen. Der Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich kann jetzt auch für Einzelhelfer genutzt werden. Die Kosten können Pflegebedürftige im Rahmen des Entlastungsbetrages bei der Pflegeversicherung abrechnen.

So sollen **neue, niedrigschwellige Möglichkeiten** für ehren- und hauptamtliche Einzelhelfer eröffnet werden.

Ehrenamtliche Helfer ab 16 Jahren haben die Möglichkeit, sich bei den [regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege](#), die es in allen Regierungsbezirken gibt, **registrieren** zu lassen. Als ehrenamtlich Helfende kommen Personen in Betracht, die u.a. an einer kostenlosen Basisschulung im Umfang von acht Unterrichtseinheiten teilgenommen haben, die zudem lediglich eine Aufwandsentschädigung unter dem Niveau des für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohns erhalten und die einen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen. Demgegenüber ist für Angebote von selbstständig tätigen Einzelhelfern eine Anerkennung erforderlich. So müssen die Einzelpersonen insbesondere über eine entsprechende Qualifikation verfügen und nachweisen, dass eine Vertretung gewährleistet ist, wenn sie selbst verhindert sind.

Die Details finden Sie seit 31.12.2020 in [§ 82 Abs. 4 AVSG](#) und [Nr.1.3 VV-AVSG](#).

Voraussetzungen für "ehrenamtlich tätige Einzelpersonen" nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Unter folgenden Voraussetzungen können ehrenamtliche Einzelpersonen Tätigkeiten zur stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegegrad und deren An- und Zugehörigen erbringen:

- a) Die Einzelperson ist eine natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.
Wenn die Person minderjährig ist, muss eine Genehmigung der Sorgeberechtigten bei der regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege eingereicht werden.
- b) Sie ist mit den Personen mit Pflegebedarf weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert noch lebt sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft.
- c) Die Einzelperson ist nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder hat mindestens die erforderliche Basisschulung (acht UE) absolviert.
Die erforderliche Basisschulung besteht aus einer (Online-)Schulung mit acht Unterrichtseinheiten. Sie ist angelehnt an das „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI“. Fortbildungstreffen werden auf freiwilliger Basis zwei- bis dreimal im Jahr an unterschiedlichen Orten organisiert.
- d) Sie verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz. Sie sollte über einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz verfügen.
Wenn die Einzelperson keine Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung hat, greift im Schadensfall automatisch die [bayerische Ehrenamtsversicherung](#) über die Versicherungskammer Bayern. Die Kosten für die Bayerische Ehrenamtsversicherung werden vom Freistaat übernommen. Die Versicherung ist für ehrenamtlich Tätige beitragsfrei. Prämien müssen nicht bezahlt werden. Eine Registrierung oder Anmeldung von ehrenamtlich Tätigen ist nicht erforderlich. In der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ist die Einzelperson antragsfrei versichert. Es gelten allerdings nur folgende versicherte Leistungen:

Haftpflichtversicherung: 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden; 100.000 Euro für Vermögensschäden; Eigenschäden sind nicht versichert.

Unfallversicherung: 175.000 Euro maximal bei 100 % Invalidität; 10.000 Euro im Todesfall; 2.000 Euro für Heilkosten; 1.000 Euro für Bergungskosten
- e) Die Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn und übersteigt nicht offenbar die Aufwendungen der Einzelperson für ihr ehrenamtliches Engagement. Eine Gesamtübersicht über entsprechende Mindestlöhne steht derzeit leider nicht zur Verfügung. Nach aktueller Verlautbarung empfiehlt die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern allerdings 8,50 Euro/Stunde sowie eine Obergrenze von 10,00 Euro/Stunde. Liegt die Aufwandsentschädigung darüber, ist davon auszugehen, dass die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt.
Ehrenamtlich Tätige dürfen keine regelmäßige Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Erstattung der entstehenden Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach [§ 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes](#) (derzeit 3.000 Euro im Jahr) nicht überschreiten darf.

- f) Es werden nicht mehr als drei Personen mit Pflegebedarf pro Monat unterstützt.
- g) Die Einzelperson ist in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, registriert.
Mit dieser Registrierung gilt das Angebot zur Unterstützung im Alltag als anerkannt; die Registrierungslisten werden regelmäßig den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. übermittelt.
- h) Die Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.
Hier gibt es keine genaue Vorgabe. Die beiden Personen sollten sich sprachlich verständigen können.

Details zur Registrierung für „ehrenamtlich tätige Einzelpersonen“

Für die Registrierung ist die [regionale Fachstelle für Demenz und Pflege](#) in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, zuständig. Die Registrierung muss also immer in dem Regierungsbezirk stattfinden, wo die Hilfe erfolgt und nicht zwangsläufig da wo die Einzelperson wohnt. Wenn eine Einzelperson in mehreren Regierungsbezirken unterstützt, muss sie sich auch in allen entsprechenden Regierungsbezirken (also mehrfach) registrieren.

Der Antrag auf Registrierung kann entweder **direkt** in der [Fachstelle für Demenz und Pflege des zuständigen Regierungsbezirks](#) oder in **elektronischer Form** auf der jeweiligen Seite der regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege gestellt werden.

Nach erfolgreicher Eingabe der Registrierungsdaten wird die Einzelperson aufgefordert, ein Institutionskennzeichen (IK) für die Abrechnung zu beantragen. Dieses kann schriftlich bei der [ARGE IK](#) beantragt werden. Die Beantragung kann mit einem speziellen Erfassungsbogen der ARGE IK oder auch formlos per Post, Fax oder Email (Adressen siehe unten) erfolgen und ist kostenlos.

Um die Registrierung abzuschließen, muss im Anschluss die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Fachstelle für Demenz und Pflege ihres Regierungsbezirks erfolgen. Dort sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG sowie nach Nr. 1.3.1 Satz 1 VV-AVSG vorzulegen. Von der jeweiligen regionalen Fachstelle wird auch die Basisqualifizierung durchgeführt.

Die Einzelperson erhält eine schriftliche Bestätigung ihrer Registrierung. Diese ist befristet auf drei Jahre. Danach ist eine erneute Registrierung erforderlich.

Die Registrierung ist auf Wunsch der Einzelperson zu jeder Zeit löscher. Sie wird von der zuständigen [regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege](#) auch gelöscht, wenn die Einzelperson ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt. Die Einzelperson muss die Einstellung der Tätigkeit zeitnah der Fachstelle mitteilen.

Für das Abrechnungsverfahren legt die Einzelperson der Person mit Pflegebedarf zum Nachweis der Abrechenbarkeit über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI die Registrierungsbestätigung vor.

Das [Online-Formular zur Anmeldung](#) der Einzelperson finden Sie [hier](#).

Wer nicht die Möglichkeit hat, die Registrierung online vorzunehmen, kann sich auch telefonisch oder vor Ort an die [zuständige regionale Fachstelle für Demenz und Pflege](#) wenden und entsprechende Daten übermitteln. Zudem gibt es die Möglichkeit, sich ein Registrierungsformular von der Fachstelle per Post zusenden zu lassen.

Voraussetzungen für "selbstständig tätige Einzelpersonen" nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG

Unter folgenden Voraussetzungen können selbstständig tätige Einzelpersonen für Tätigkeiten zur stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegegrad und deren An- und Zugehörigen anerkannt werden:

- a) Es handelt sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen.
- b) Die Einzelperson ist eine geeignete Fachkraft und
- c) es liegt eine Anerkennung entsprechend [Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 § 82 AVSG](#) vor.

Die Einzelperson muss über eine geeignete zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation nach [Nr. 1.2.1.1 VV-AVSG](#) verfügen.

Für die Anerkennung weist die Einzelperson nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen (mindestens mit zwei weiteren Fachkräften oder über einen bereits anerkannten Träger) für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist. Darüber hinaus können Einzelpersonen anerkannt werden, wenn eine Vertretung der Helfenden aufgrund eines in der Person des Pflegebedürftigen liegenden zwingenden Grundes (z.B. Autismus), in der Regel nachzuweisen durch ein ärztliches Attest, nicht möglich ist.

Die Anerkennung der selbstständig tätigen Einzelperson erfolgt über das [bayerische Landesamt für Pflege, kurz LfP](#).

Adressen

(Fachstellen für Demenz und Pflege Bayern und ARGE IK)

Institution/Regierungsbezirk	Adresse	Kontakt
Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern	Sulzbacher Straße 42 90489 Nürnberg	Tel. 0911/ 477 565 30 info@demenz-pflege-bayern.de www.demenz-pflege-bayern.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken	Danziger Straße 5 91522 Ansbach	Tel. 0981/ 4664-20207; Fax 0981/ 4664-20099 info@demenz-pflege-mittelfranken.de ; www.demenz-pflege-mittelfranken.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Niederbayern	Bahnhofplatz 1a 84032 Landshut	Tel. 0871 - 96367-156; Fax 0871 - 96367-118 info@demenz-pflege-niederbayern.de , www.demenz-pflege-niederbayern.de

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberbayern	Hirtenstraße 4 80335 München	Tel. 089 – 55169741 Handy 0175 - 96 99 464 info@demenz-pflege-oberbayern.de ; www.demenz-pflege-oberbayern.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken (Hauptstelle)	Landratsamt Bamberg Ludwigstraße 23 96052 Bamberg	Tel. 0951 - 700 36 0 82 info@demenz-pflege-oberfranken.de ; www.demenz-pflege-oberfranken.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberpfalz	Nelkenstraße 4 92237 Sulzbach- Rosenberg	Tel. 09661 – 8999315; Fax 09661 - 3048617 info@demenz-pflege-oberpfalz.de www.demenz-pflege-oberpfalz.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben	Postfach 1680 Haubenschloßstraße 3 87435 Kempten	Tel. 0831 - 697143 -13 / -14 Handy 0151 - 61077732 oder 0152 - 02721038 info@demenz-pflege-schwaben.de ; www.demenz-pflege-schwaben.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Unterfranken	Bahnhofstr.11 97070 Würzburg	Tel. 0931 – 20781440; Fax 0931 - 20781439 info@demenz-pflege-unterfranken.de ; www.demenz-pflege-unterfranken.de
ARGE IK Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen	Alte Heerstraße 111 53757 Sankt Augustin	Tel. 030 13001-1340 Fax 030 13001-1350 Service-Zeiten: Mo - Fr: 09:30-11:30 Uhr Mo - Do: 13:00-15:00 Uhr info@arge-ik.de www.dguv.de/arge-ik/index.jsp

Praxistipps

- Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht unabhängig davon, ob die **Pflegekasse** oder das **Sozialamt** im Rahmen der sogenannten „Hilfe zur Pflege“ für die Pflegeleistungen zuständig ist.
- Soweit der monatliche **Leistungsbetrag** in einem Kalendermonat **nicht (vollständig) ausgeschöpft** worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können nach [§ 45b Abs.1 Satz 5 SGB XI](#) noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres **übertragen** werden.
- **Corona-Sonderregelungen** nach [§ 150 SGB XI](#) i. V. m. dem [zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#):
Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1** können bis zum 31.03.2021 den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen.

Nicht genutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus 2019 können dank einer Fristverlängerungen noch bis zum 31.03.2021 genutzt werden. Dies gilt für **Pflegebedürftige aller Pflegegrade**.

- **Schulungstermine für die Basisschulung** im Januar und Februar 2021 finden Sie bereits jetzt bei der [Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern](#). Details zu den Schulungsterminen erfragen Sie bitte bei der [zuständigen regionalen Fachstelle](#). Derzeit können Corona-bedingt keine Präsenztermine, sondern nur Online-Schulungen stattfinden. Es wird wieder Präsenzschulungen geben, sobald es möglich ist. Die Einzelpersonen können allerdings nach erfolgreicher Registrierung sowie bei Vorliegen der IK-Nummer bereits jetzt tätig werden und bis 30.06.2021 ihre Basisschulung nachholen. Auch die Teilnahme an einem Online-Schulungstermin in einem anderen Regierungsbezirk ist möglich.
- **Eine Basisschulung ist nicht erforderlich für folgende Fachkräfte:** Pflegefachkräfte, geprüfte FachhauswirtschafterInnen, staatl. anerkannte DorfhelferInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen, GerontologInnen, HauswirtschafterInnen (mit einer Schulung nach Modul 1 und 2 des 40 UE-Schulungskonzepts), Personen mit vergleichbaren Abschlüssen (z.B. ErnährungsassistentInnen, HauswirtschaftsmeisterInnen, BetriebswirtInnen für Ernährung und Versorgung, hauswirtschaftliche BetriebsleiterInnen, TechnikerInnen für Ernährung und Versorgung, staatl. geprüfte WirtschafterInnen für Ernährung und Haushaltsmanagement, staatl. anerkannte FamilienpflegerInnen, Diplom-ÖkotrophologInnen).

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden Sie beim [bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#), bei der [Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern](#) und bei den [regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege](#).

Gesetzesquellen

[§ 45b SGB XI](#); [§ 82 Abs. 4 AVSG](#); [Nr.1.3 VV-AVSG](#)